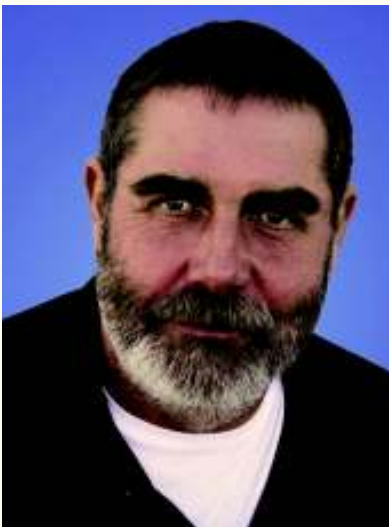




Wirkt ähnlich, war aber entscheidend anders: Die Loveparade-Events in Dortmund (l.) und Essen (r.) 2007 und 2008 waren Straßenumzüge mit unzähligen Fluchtmöglichkeiten durch Seitenstraßen und Parks.

Sicherheit vor Profit – Schadensersatzansprüche und Lerneffekte

– Interview mit Rechtsanwalt Martin Quirnbach, Experte für Personenschadensregulierung aus Wallmerod –



disco-magazin: Haben die Opfer des Loveparade-Unglücks bzw. deren Angehörige Anspruch auf Schadensersatz?

Martin Quirnbach: Aufgrund des bisher bekannten Sachverhalts liegt mit Sicherheit eine Verletzung der Verkehrssicherungspflicht vor. Außerdem haben sich die Veranstalter einer fahrlässigen Körperverletzung und Tötung schuldig gemacht. Beides führt zu einer Schadensersatzverpflichtung gegenüber den Opfern oder deren Angehörigen.

disco-magazin: Welche Schadensersatzansprüche haben die Opfer konkret?

Martin Quirnbach: Die Angehörigen der Verstorbenen haben Schadensersatzansprüche als Erben. Abhängig von Alter und Verwandtschaftsgrad fällt ein Unterhaltsschaden an, zum Beispiel für hinterbliebene Kinder oder Ehepartner. Außerdem haben die Angehörigen einen Anspruch auf das Schmerzensgeld, das sie von den Verstorbenen geerbt haben. Ist das psychische Leid von Hinterbliebenen so stark, dass man von „Krankheitswert“ sprechen kann, besteht zusätzlich ein eigener Schmerzensgeldanspruch. Auch alle entstehenden Kosten müssen erstattet werden, zum Beispiel die Beerdigungskosten. Die Verletzten haben Anspruch auf den Ersatz aller entstandenen Schäden. Hierzu gehören vor allem Verdienstaufschlag und Haushaltsführungsschaden sowie alle entstandenen Kosten (auch für Pflege und Betreuung). Nach dem Gesetz ist der gesamte Schaden zu

ersetzen, sodass – zumindest finanziell – eine Situation hergestellt wird, als sei das Unglück nicht geschehen. Zusätzlich ist das Schmerzensgeld zu zahlen, das den Verlust an Lebensqualität und Lebensfreude ausgleichen soll.

disco-magazin: Was geschieht, wenn die Versicherungssumme des Veranstalters nicht ausreicht?

Martin Quirnbach: In der Presse war zu lesen, dass die Versicherungssumme des Veranstalters bei 7,5 Millionen Euro lag. Bei schwerverletzten Personen können Schadensersatzansprüche unter Umständen die Millionengrenze überschreiten, sodass die genannte Summe wahrscheinlich die Schadensersatzforderungen nicht abdeckt. Die Geschädigten sollten sich hierüber jedoch keine Sorgen machen. Der Hauptveranstalter haftet persönlich mit seinem wahrscheinlich erheblichen Privatvermögen. Es gibt sicherlich zahlreiche weitere verantwortliche Personen, zum Beispiel Bedienstete der Stadt Duisburg, die in Anspruch genommen werden können und die über ausreichenden Versicherungsschutz verfügen.

disco-magazin: Was können Deutschlands Event-Veranstalter aus dem tragischen Unglück lernen?

Martin Quirnbach: Es ist im Nachhinein natürlich immer leicht, Dinge besser zu machen und zu wissen. Deswegen kann ich Veranstaltern nur raten, bei der Planung so genau wie möglich zu sein und auf alle Bedenken und Kritik einzugehen. Bei derart komplexen Themen ist natürlich klar, dass man definitiv auf den Rat von Fachleuten vertrauen muss, um eine optimale Planung für derartige Veranstaltungen überhaupt erst möglich zu machen und das Risiko zu minimieren. Wobei die beste Planung nichts hilft, wenn diese nicht richtig umgesetzt wird. Hier gilt es, Sicherheit immer vor Profit zu stellen. Alle Eventualitäten müssen im Vorfeld bedacht werden, wobei grundsätzlich gilt: Mehr ist mehr. Außerdem muss natürlich eine ausreichend hohe Haftpflichtversicherung abgeschlossen werden. Ich denke, aus dem Fall von Duisburg können alle Veranstalter sehr viel lernen, vor allem, wie man es nicht machen sollte.